

Bauen und Renovieren im Dorfkern

Die gültige Version
finden Sie unter
www.mels.ch



Vorgaben und
Leitlinien für die Materialisierung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage	3
Interpretation	3
Rechtsgrundlagen	4
2. Baubewilligungsverfahren im Rahmen der Schutzverordnung	5
3. Materialisierung im öffentlichen und privaten Bereich	6
Fahrbahn	6
Trottoir	6
Plätze und Wege	6
Abschlüsse / Niveauübergänge	7
Einfriedungen	8
Mauern	8
Radabweiser	9
Beleuchtungen	10
Einrichtungen	10
4. Materialisierung im privaten Bereich	11
Sockel	11
Fassadenmaterialien	12
Farbgebung	13
Fenster	13
Türen	14
Gewände	14
Fensterbank	15
Beschattung	16
Dachuntersicht / Vordachausbildung	17
Spenglerarbeiten	17
Dacheindeckung	18
Dachaufbauten	19
Dachfenster	19
Sonnenkollektoren	20
Gärten und Freiräume	20
Materialien auf Ortsbild abstimmen	21
Bepflanzung angemessen wählen	21
5. Dienstleistungen	22

1. Grundlage

Interpretation

In Mels hat der Dorfkern zentrale Bedeutung für die Identität der Gemeinde wie für die gesamte Gemeindeentwicklung. Aufgrund seiner Prägnanz ist er im **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)** enthalten. Der Melser Dorfkern hat entsprechend nationale Bedeutung. In den vergangenen Jahren ist der Kern jedoch zunehmend unter Druck geraten.

Zur Erhaltung des Ortsbildes ist es notwendig, dass die wertvolle Bausubstanz erhalten bleibt. **Bereits heute wird die Dorfkernzone durch die Schutzverordnung (SV) vom 6.11.2006 geschützt.** Art. 5 besagt, dass sich Bauten und Anlagen in der Schutzzone **an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Überbauung** zu orientieren haben, damit eine gute Gesamtwirkung erzielt und das geschützte Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt wird. Von daher **ist der Gemeinderat verpflichtet, Massnahmen zum Schutz des Ortsbildes umzusetzen.**

Die vorliegenden Vorgaben und Leitlinien haben zum Zweck, die Schutzverordnung als Hilfsinstrument zu ergänzen, um die Problembereiche im Umgang mit der Schutzverordnung konkret anzugehen. Sie zeigen auf, welche Materialien in der Schutzzone vorhanden sind, machen Vorgaben und setzen Leitlinien für die zukünftige Bebauung, damit der Charakter des Dorfbildes erhalten und im Sinne der Schutzverordnung gestärkt werden kann.

Das vorliegende Dokument beschränkt sich auf ausgewählte Fragen der Materialisierung, die im Baugesuchverfahren oft mit Unklarheiten verbunden sind. Für das Dorfbild ebenso wichtig sind raumplanerische und gestalterische Fragen wie **Gliederung, Höhe, Geschossigkeit, Volumetrie und Proportionen von Bauten.** **Das Gesamtbild der Häuserzeilen im Verbund mit den umliegenden Gebäuden ist dabei zu beachten.**

Bei Renovationen innerhalb der Schutzverordnung wird angestrebt, die vorhandenen Strukturen und Materialien zu erhalten und aufzufrischen. Der Charakter der Gebäude soll im Rahmen des entsprechenden Strassenzuges und Dorfbildes gestärkt werden.

Um Vorhaben ohne vermeidbare Verzögerungen planen und umsetzen zu können, ist es zwingend, dass Fragen rund um Bauten und Renovationen innerhalb der Schutzverordnung **frühzeitig geklärt und mit der Bauverwaltung besprochen** werden. Bei Baugesuchen sind die besonderen Bestimmungen der Schutzverordnung zu beachten. Der für Gebäude im Bereich der Schutzverordnung geltende **Verfahrensablauf** wird in der vorliegenden Dokumentation aufgezeigt

Die Vorgaben und Leitlinien der Materialisierung sind nicht abschliessend und werden den Erfahrungen entsprechend weiter entwickelt und angepasst. **Die jeweils aktuelle Fassung ist bei der Bauverwaltung oder im Internet unter www.mels.ch verfügbar**

Allfällige **Anträge für Abweichungen** von den Vorgaben und Leitlinien zur Materialisierung sind im Rahmen des Baugesuchverfahrens frühzeitig und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einem stimmigen, intakten und lebenswerten Dorfkern begründet einzubringen. Sie werden im Rahmen der Ziele, Vorgaben und Leitlinien der Schutzverordnung überprüft.

Der Gemeinderat Mels

Rechtsgrundlagen

Baureglement der Gemeinde Mels vom 14.06.2010 (Auszug)

Art. 3

Zur Lösung der Aufgaben der Ortsplanung dienen folgende Planungsmittel:

- (...)
- Schutzverordnungen
- (...)

Art. 9⁴

Die Bauten haben sich bezüglich Stellung, Gebäudelänge, Traufhöhe, Firsthöhe, Geschosszahlen, Dachform, Dachgestaltung, Fassadengestaltung und Materialien gut in das Dorf- und Strassenbild einzuordnen

Schutzverordnung der Gemeinde Mels vom 6.11.2006 (Auszug)

Art. 5

Bauten und Anlagen haben sich an den für den Schutzgegenstand wesentlichen Merkmalen der bestehenden Überbauung (insbesondere Gebäude- und Firsthöhe, Proportionen, Fassadengestaltung, Materialien, Farbgebung, Dachform, Firstrichtung, usw.) zu orientieren. Sie dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen und müssen sich derart einfügen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende, Freiräume sind zu erhalten.

Abbrüche werden nur bewilligt, wenn die Baubewilligung für einen Neubau, dessen Ausführung gesichert ist, gleichzeitig erteilt werden kann, oder wenn die entstehende Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder die Freihaltung sonst in öffentlichem Interesse liegt.

Ergänzende Hinweise:

- Leitend für alle Bauvorhaben ist das bestehende Ortsbild und dessen Gesamtwirkung.
- Es müssen die konkreten Verhältnisse eines Gebäudes und seiner visuell relevanten Umgebung betrachtet werden.
- Es besteht kein Anspruch beispielsweise auf maximale Ausnützung, beliebige Gebäudehöhen oder Farbgebung.
- Um das Dorfbild zu erhalten, reicht es nicht, nur die Schutzobjekte zu stärken. Es sind auch Strassenzüge, Fassaden und Plätze zu erhalten.

2. Baubewilligungsverfahren im Rahmen der Schutzverordnung

Um den Charakter des Dorfes Mels ortstypisch zu erhalten, sind innerhalb der Schutzverordnung erhöhte Anforderungen im Baubewilligungsverfahren zu beachten. Die kantonale Denkmalpflege unterstützt bei Bedarf kostenlos mit ihrem Fachwissen bei Bauvorhaben in geschützten Ortsbildern, falls Sie frühzeitig kontaktiert wird.

- **Zusätzlich zum ordentlichen Baubewilligungsverfahren ist bei Bauvorhaben im Geltungsbereich der Schutzverordnung ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen.** Dieses umfasst im Minimum eine Vorabklärung mit der Bauverwaltung. Je nach Art und Umfang des Gesuches sind eine Projektstudie, eine Bauprojekt- und Detailbereinigung notwendig, bevor die Baueingabereife erreicht und das eigentliche Baubewilligungsverfahren eingeleitet werden kann.
- **Die Bauverwaltung** koordiniert und begleitet die Vorprüfung und das Baubewilligungsverfahren. Sie orientiert und berät Bauherrschaften sowie Architektinnen und Architekten bezüglich der Gestaltung von Bauvorhaben aller Art innerhalb des Schutzperimeters. **Bei Bauvorhaben und Renovationen innerhalb der Schutzordnung ist es unumgänglich, dass der erste Kontakt mit der Bauverwaltung unmittelbar bei Planungsbeginn stattfindet!**
- **Die Baukommission** prüft im Auftrag des Gemeinderates die Bauvorhaben in der Schutzzone des Dorfkerns sowohl im Rahmen der Vorprüfung wie im eigentlichen Baubewilligungsverfahren. Für räumliche und gestalterische Fragen kann die Kommission fachkundige Spezialisten beiziehen, beispielsweise Raumplaner, Denkmalpfleger, Gestaltungsberater oder Landschaftsarchitekten. Entstehen daraus ausserordentliche, zusätzliche Kosten, können diese dem Gesuchsteller weiter belastet werden.
- **Der Gemeinderat** entscheidet über Baubewilligungen auf Antrag der Baukommission, die auf der Grundlage von Vorarbeiten betreffend Volumetrie, Typologie, Fassadengestaltung sowie Farb-, Material- und Detailgestaltung erarbeitet wurde. Und nicht zuletzt muss die Aussenraumgestaltung mit ortstypischen Materialien gestaltet werden.

Baubersicht	Vorprüfung				Baubewilligungsverfahren						Realisierung
	Vorabklärung	Projektstudie	Detailbereinigung	Baueingabereife	Baueingabe	Vollständigkeitsprüfung	Öffentliche Planaufgabe	Mitberichtete Fachplaner	Antrag an Gemeinderat	Baubewilligung	
Bauherrschaft / Planer	X	X	X	X	X						
Bauverwaltung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Baukommission			X	(X)				X	X	X	
Fachplaner	X	X	X	X			X				
Gemeinderat			(X)							X	

Das Vorprüfungsverfahren ist im Bereich des Ortsbildes obligatorisch, in den übrigen Zonen im Interesse aller Beteiligten empfehlenswert. Bei Renovationen können einzelne Vorprüfungsschritte übersprungen werden.

3. Materialisierung im öffentlichen und privaten Bereich

Fahrbahn

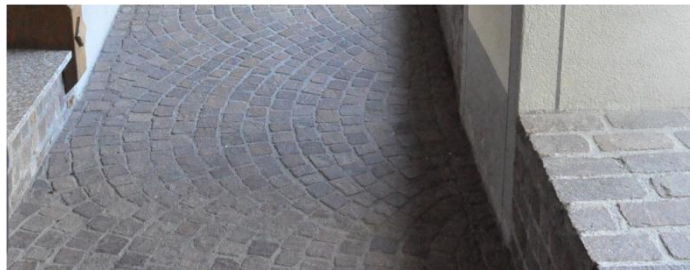


Asphaltbelag / Deckbelag

Trottoir



Asphaltbelag grobkörnig / Deckbelag



Pflästerungen aus Naturstein Kernporphyr, Fugen mit Zement ausgegossen. Randabschlüsse zu Strasse mit Granit.

Plätze und Wege



Pflästerungen aus Naturstein Kernporphyr. Im Grundsatz sind die Fugen offen mit Sand / Splitt gefüllt und nur in Ausnahmen mit Zement ausgegossen.



Pflästerungen aus Granit sind nur für private Plätze und Wege gestattet. Im Grundsatz sind die Fugen offen mit Sand / Splitt gefüllt und nur in Ausnahmen mit Zement ausgegossen.



Rundkies (4-6 mm) lose mit Trennlage auf Untergrund verlegt oder hart eingewalzt. Schichtstärke min. 1,5 x Korngrösse



Asphalt / Deckbelag grobkörnig mit möglichst sichtbarem Korn (hell)



Zwischenräume mit Zement ausgegossen. Nur als Ersatz oder Ergänzung von bestehenden Flächen.

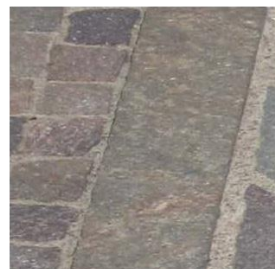
Abschlüsse / Niveauübergänge



Randabschlüsse, nicht überfahrbar; Bund- und Wasserstein: Kernporphyr, Granit



Randabschlüsse (4 cm) angeschrägt befahrbar bei Einmündungen in die Fahrbahn;
Material: Granit



Abschlüsse innerhalb von Belägen, befahrbar
Material: Kernporphyr als Platten

Einfriedungen (Gesetzliche Normen, insbesondere Strassenabstände beachten)



Stehende Melsersteinplatten in Betonfundament (Rotackerstein / roter Verrucano)

Anmerkung: Nicht mehr benötigte Melsersteine werden vom Werkhof gegen eine Vergütung entgegengenommen

Mauern (Gesetzliche Normen, insbesondere Strassenabstände beachten)



Mit Spitzform als Mauerkrone; Material: Bruchsteinmauer verputzt. Mauerstärke mindestens 30 cm. Verhältnis Höhe zu Breite etwa (3 : 1)



Mit Spitzform als Mauerkrone; Material: Sickerbeton, Mauerkrone mit Zement überzogen. Mauerstärke mindestens 30 cm. Verhältnis Höhe zu Breite etwa (3 : 1)



Mit geradem Abschluss; Material: Beton verputzt, Mauerkrone mit leichtem Quergefälle und verputzt. Mauerstärke mindestens 30 cm. Verhältnis Höhe zu Breite etwa (3 : 1)



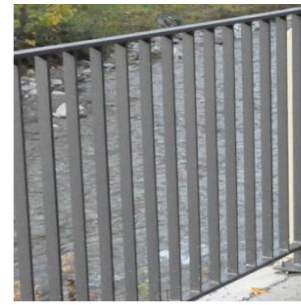
Mit geradem Abschluss; Material: Beton verputzt, Mauerkrone mit Melsersteinplatten, überstehend (Rotackerstein / roter Verrucano) Mauerstärke mindestens 30 cm. Verhältnis Höhe zu Breite etwa (3 : 1)



Variation
Spitzmauer mit Geländer
(vertikale Zwischenstäbe)
unterteilt



Variation
Spitzmauer kombiniert mit
geradem Abschluss, Mauer-
krone mit Melsensteinplatten



Geländer / Balkongeländer
als einfaches Staketengeländer
(vertikale Zwischenstäbe)
ausgeführt.
Farbe: Eisenglimmer Anthra-
zit

Radabweiser



Den Gebäuden angepasste
Radabweiser sind als gestal-
terisches Element wün-
schenswert.

Beleuchtungen



Gehweg- und Platzbeleuchtung
im Dorfkern (EW Mels)



Beleuchtung für Hauptstrassen
(EW Mels)



Beleuchtung für Quartierstrassen
(EW Mels)

Einrichtungen



Abfalleimer (festinstalliert)

Absperrpoller



Sitzbank Beton schwarz / anthra-
zit eingefärbt, scharfkantig, mit
Holzabdeckung
Produkt: ATINove oder ähnliches

Sitzbank Typ "Landi Bank" Gestell
im Farbton Anthrazit, Holzbelag /
Sitzoberfläche in Lärchen natur-
belassen

Artgemäße, ortstypische Sitz-
bänke im Einvernehmen

4. Materialisierung im privaten Bereich

Sockel

Traditionell besitzen die alten Häuser im Dorfkern einen Sockel. Dieser bildet ein wichtiges Element. Die Ausbildung des Sockels mit Natursteinverkleidung (Melserstein, Granit, etc.) sind untypisch und zu vermeiden. Betonsockel sind nur bei geeigneter Oberflächenstruktur und Farbgebung zulässig und müssen sich gut in das Dorfbild integrieren (Bemusterung zwingend).

Ausbildung eines Sockelgeschosses ist möglich (z.B. Haus Perret beim Dorfplatz oder Überbauung Unterdorf).

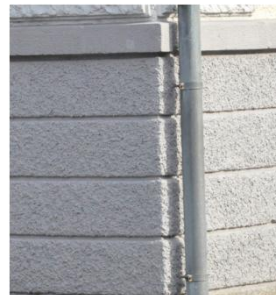
Rücksprünge vom Sockel zur Fassade hin sind ein typisches Element und können so ausgeführt werden. Vorsprünge vom Sockel zur Fassade, welche typischerweise auf eine Aussenisolation oder hinterlüftete Konstruktion hinweisen, sind nicht in der typischen Dorfkerngestaltung vorhanden und sind untersagt.



Ortsbildschutzzone 2:
Mind. optisch Sockel andeuten durch farbliche Abgrenzung auf Fassadenputz oder durch Abgrenzung mit Strukturunterschied.



Ortsbildschutzzone 1 (strenge Regelung):
Sockel nachbilden.
Material: Beton oder Zement mit Absatz verputzt



Ortsbildschutzzone 1 (strenge Regelung):
Sockel nachbilden.
Material: Natur- oder Zementsteine massiv ausgebildet, vermauert.

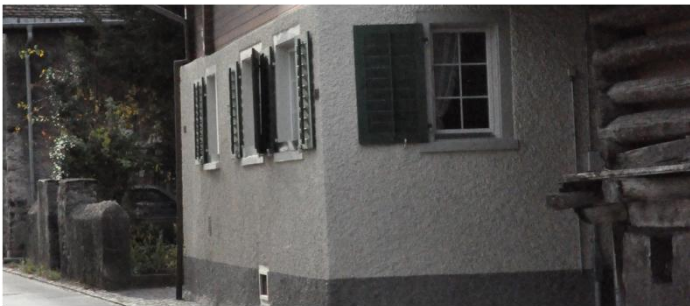
Fassadenmaterialien

Farben und Verputze an Fassaden im Ortsbildschutzgebiet sind generell zu bemustern und zur Genehmigung vorzulegen. Für die Farbgebung in Frage kommen ausschliesslich warme Pastelltöne aus der Palette der Erdfarben, wie sie im Dorfkern vorkommen. Es ist darauf zu achten, dass das farbliche Gesamtbild im Umfeld der visuell zusammengehörigen Nachbarhäuser und Häuserzeilen stimmig ist.

Besonderheiten bei Renovationen

Bei Renovationen müssen angepasste Lösungen gesucht werden. Dabei sind Gewände, Dachausbildungen und Sockel genügend zu berücksichtigen

Zur Gebäudedämmung sind Isolierputze und Innenisolationen zu verwenden. Aussenisolationen werden nur im Ausnahmefall auf der Grundlage von konkreten Details bewilligt. Es ist sicherzustellen, dass der Charakter und das Erscheinungsbild eines Gebäudes wie auch das Erscheinungsbild einer Häuserzeile nicht beeinträchtigt wird.



Ortsbildschutzgebiete 1 / 2:
Fassaden verputzt



Ortsbildschutzgebiete 1 / 2:
Fassaden verputzt



Ortsbildschutzgebiete 1 / 2:
Fassaden verputzt

Farbgebung

Eine über Jahrzehnte gewachsene Farbidentität prägt den Charakter eines Dorfbildes. Mit einer Farbidentitätsanalyse sind für Mels in der Kernzone die ortstypischen Farbtöne ermittelt worden. In den Ortsbildschutzbereichen sind folgenden Farbtöne zugelassen



Hausfronten mit den ortstypischen Farben, die in den Ortsbildschutzzonen zugelassen sind. Sie können untereinander beliebig kombiniert werden.

Im Baugesuch sind mit der Materialisierung die Farbtöne und ihre Bezeichnung festzulegen

Fenster

Ortsbildschutzzone 1 (strengere Regelung):

Bei historischen Gebäuden und bestehenden Altbauten sind ausschliesslich Holz-Sprossenfenster zugelassen. Die Sprosseneinteilung richtet sich nach den Vorgaben der Denkmalpflege und den bestehenden Fenstern. Die Sprossen müssen aussen bündig aufmontiert sein.

Bei Neubauten ist bei der Frage, ob Holz-Sprossenfenster gefordert sind oder nicht, das Gesamtbild zu beachten. Im Übrigen gilt die gleiche Regelung wie bei Altbauten.

Ortsbildschutzzone 2:

An historischen Gebäuden gelten im Grundsatz die Bedingungen der Ortsbildschutzzone 1.

Türen

Ortsbildschutzzone 1 (strengere Regelung):

Grundsätzlich gibt der bestehende Zustand von Altbauten die Vorgaben an die neue Türe. Der bestehende Haustürcharakter muss verwendet werden. Es sind Türen aus Holz zu verwenden.

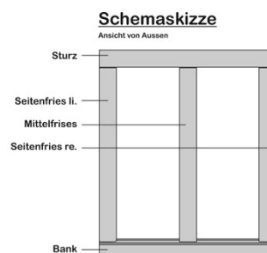
Bei Neubauten sind Türen aus Holz zu verwenden, überdies ist der Charakter des Gebäudes zu übernehmen.

Ortsbildschutzzone 2:

Im Grundsatz wie in der Ortsbildschutzzone 1, jedoch sind Türen aus Metall möglich, sofern sich diese gut ins Gesamtbild einfügen

Gewände

Sämtliche Aspekte wie Sockel, Fenster, Gewände, Läden usw. sind als Einheit zu betrachten. Konzeptionell muss das Bauvorhaben stimmig sein. Gewände aus Granit oder Metall sind nicht zulässig. Bei Renovationen geben die bestehenden Gewände Form und Material vor.



Ortsbildschutzzone 1 (strenge Regelung):
Gewände aus Beton oder Zement nachbilden



Ortsbildschutzzone 1 (strenge Regelung):
Gewände aus Holz nachbilden



Ortsbildschutzzone 2:
Optisch Gewände andeuten durch farbliche Abgrenzung auf Fassadenputz oder durch Abgrenzung mit Strukturunterschied (Fensterumrandung oder in Leibung)

Fensterbank

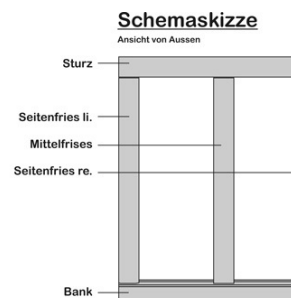
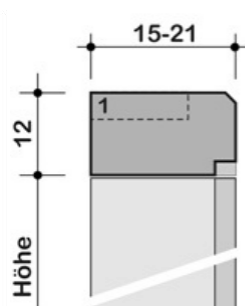
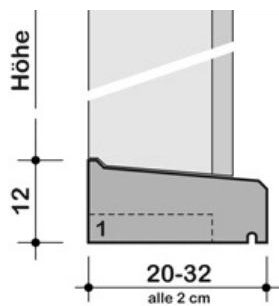
Sämtliche Aspekte wie Sockel, Fenster, Gewände, Läden usw. sind als Einheit zu betrachten. Konzeptionell muss das Bauvorhaben stimmig sein. Fensterbänke aus Granit oder Metall sind nicht zulässig. Bei Renovationen geben die bestehenden Fensterbänke Form und Material vor.



Ortsbildschutzzone 2:
Fensterbank aus Zement mit massiver Erscheinung (mind. 6 cm stark)



Ortsbildschutzzone 2:
Fensterbank aus Holz mit massiver Erscheinung



Ortsbildschutzzone 1 (strenge Regelung):
Von Fenstergewände übernehmen.

Beschattung

Ortsbildschutzzone 1 (strengere Regelung):

Bei historischen Gebäuden sind ausschliesslich Holz-Fensterläden zugelassen. Die Lamelleneinteilung und die Lamellenbreite (breite Lamellen) richten sich nach den Vorgaben der Denkmalpflege und den bestehenden Läden.

Bei Neubauten gilt die gleiche Regelung wie bei bestehenden Bauten.

Ortsbildschutzzone 2: Bestehende Altbauten:

Bei Altbauten gilt im Grundsatz die gleiche Regelung wie in der Ortsbildschutzzone 1. Im Unterschied dazu sind hier Fensterläden aus Metall möglich.

Bei Neubauten sind nach Absprache mit der Bauverwaltung passende Schiebeläden und Storen sowie Markisen für Schau- fenster im Erdgeschoss möglich.



Ortsbildschutzzone 1 (strengere Regelung):
Fensterläden mit Gewände
Material: Holz natur (farblos be-
handelt) oder bestrichen.



Ortsbildschutzzone 2:
Fensterläden mit oder ohne Ge-
wände
Material: Metall gestrichen (je-
doch muss wie Holzprodukt aus-
sehen mit breiten Lamellen).



Ortsbildschutzzone 2:
Variante mit Storen.

Dachuntersicht / Vordachausbildung

Ortsbildschutzzone 1 (strengere Regelung):

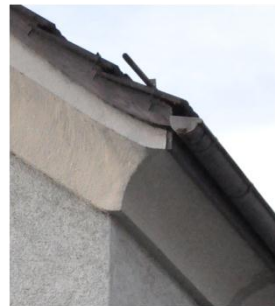
Bei Renovationen von Dachuntersichten und Vordachausbildungen bei Altbauten sind die bestehenden Elemente nachzubilden. Das Ortbrett ist abgestuft zu erstellen. Es dürfen keine Ortgangziegel verwendet werden.

Bei Neubauten gilt die gleiche Regelung wie für Altbauten. Auch hier ist das Ortbrett abgetreppt zu erstellen und es dürfen keine Ortgangziegel verwendet werden. Sparren sind sichtbar zu zeigen, wenn eine Untersichtverkleidung angebracht wird.

Ortsbildschutzzone 2: Bestehende Altbauten:

Bei Renovationen von Dachuntersichten und Vordachausbildungen sind bestehende Elemente auch hier nachzubilden. Das Ortbrett ist abgetreppt zu erstellen. Es dürfen keine Ortgangziegel verwendet werden.

Bei Neubauten können Vordächer mit Mehrschichtplatte ausgebildet werden, wenn dies passend erfolgt. Ortgangziegel sind erlaubt.



Ortsbildschutzzone 1 + 2:
Bei Renovationen ist das bestehende Erscheinungsbild nachzubilden.



Ortsbildschutzzone 2:
Orts- und Stirnbretter aus Holz gestrichen weiss, grau oder passende Farbe.

Spenglerarbeiten



Ortsbildschutzzone 1 + 2:
Spenglerarbeiten, Dachwasserabläufe und Rinnen in Metall ausbilden.
Material: Kupfer oder Kupfertitan.

Dacheindeckung

Dachabdeckungen mit Metallblech sind in der Ortsbildschutzzone nicht erwünscht, wie auch graue und farblich anderweitig nicht auf das Dorfbild abgestimmte Ziegel. Empfohlen sind die unten stehenden Ziegel oder visuell und qualitativ gleichwertige Produkte.



Ortsbildschutzzone 1 + 2:
Dacheindeckung Ziegel
Biberschwanzziegel gerundet
oder spitzlaufend. (naturrot,
braun)



Ortsbildschutzzone 1 + 2:
Dacheindeckung Ziegel
Flachschiebeziegel Fama. (natur-
rot, braun)



Ortsbildschutzzone 1 + 2:
Dacheindeckung Ziegel
Herzschiebeziegel Neva (naturrot,
braun)



Ortsbildschutzzone 1 + 2:
Dacheindeckung Ziegel
Muldenschiebeziegel Arteso
(naturrot, braun)

Dachaufbauten



Ortsbildschutzzone 1 + 2:
Gerade Schleppegauben sind zu bevorzugen. Dacheindeckung wie Hauptdach, Seiten an Fassade angepasst oder in Kupfer.



Ortsbildschutzzone 1 + 2:
Giebelgauben nur bei Gebäuden, bei denen diese schon vorhanden sind. Dacheindeckung wie Hauptdach, Seiten an Fassade angepasst oder in Kupfer.



Ortsbildschutzzone 1 + 2:
Walmgauben nur bei Gebäuden die diese schon vorhanden haben. Dacheindeckung wie Hauptdach, Seiten an Fassade angepasst.

Dachfenster

Ortsbildschutzzone 1 (strengere Regelung):
In dieser Zone sind grundsätzlich keine Dachfenster erlaubt.

Ortsbildschutzzone 2:
Dachfenster sind dort erlaubt, wo sie nicht oder kaum einsehbar sind und das Gesamtbild nicht stören.



Ortsbildschutzzone 2:
Dachfenster zu Dachziegel passend zu Dacheindeckung.

Sonnenkollektoren

In den historisch wertvollen Bereichen vom Schutzgebiet sind Sonnenenergieanlagen aus energetischen und gestalterischen Gründen nicht sinnvoll. Deshalb werden sie in der Regel nicht bewilligt. Ausnahmen bei Kollektoren zur Warmwasseraufbereitung sind möglich, wenn diese nicht direkt einsehbar sind und das Dach in der Dachlandschaft von untergeordneter Bedeutung ist. Die Anlagen müssen sich zudem in Farbe und Konstruktion gut ins Dach einfügen. Dabei ist vorerst nachzuweisen, dass die Sonnenenergienutzung im Vergleich zu anderen Möglichkeiten der Energieoptimierung (Isolation etc.), die grösstmögliche Energieeffizienz mit sich bringt. Es gelten für die Gestaltung und Einbindung in die Dachfläche die Grundlagen der Kantonalen Denkmalpflege St. Gallen. Diese sind in einem Merkblatt für Solaranlagen zusammengefasst.

Gärten und Freiräume

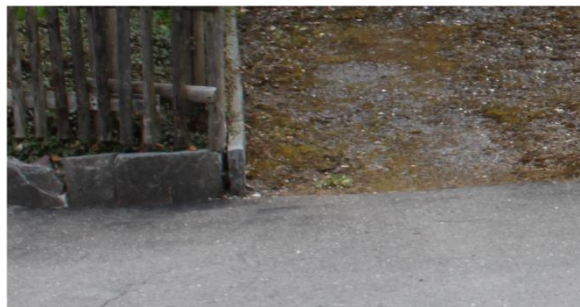
Gärten (Grünbereiche) und Freiräume beleben den Dorfkern und tragen zu seiner Attraktivität bei. Ihnen ist darum entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken. Der Dorfkern hat sich so entwickelt, dass Freiräume in Form von Gärten, Vorplätzen, Höfen und Strassenräumen sehr präzise voneinander abgegrenzt sind. Die Nutzungen sind, abgesehen von grösseren Anlagen beispielsweise dem Dorfplatz, dem Siebenthalgarten oder den Anlagen um die Schulhäuser, oft feingliedrig sowie kleinflächig und werden entsprechend klar zugeteilt

Generell gilt, dass vorhandene, ortsbildrelevante Elemente, wenn immer möglich, erhalten und in den Entwurf von Neugestaltungen einbezogen werden sollen. Dazu gehören beispielsweise Mauern, Zäune, Randabschlüsse, Bäume oder Sträucher entlang von Grenzen. Als Material typisch ist beispielsweise der Einsatz von Melderplatten für Mauern und Gehwege.

Zu beachten ist insbesondere auch, dass die Nutzung klar zugeordnet wird und Grenzen gesetzt werden.

Die unterschiedliche Nutzung einzelner Teilbereiche soll klar erkennbar zugeordnet werden können. Es gilt der Grundsatz „zunehmende Privatheit mit zunehmender Distanz von Erschliessungswegen“. Dies bedeutet, dass für das Dorfbild die Gestaltung und die Pflege des Freiraumes vor dem Haus von besonders grosser Bedeutung ist. Neben dem Haus (oft als Abstellplatz für Fahrzeuge) und vor allem hinter dem Haus orientiert sich die Gestaltung nach den individuellen Bedürfnissen.

Mauern, Hecken, Zäune und Grenzpflanzungen sollten nach Absprache mit den Nachbarn möglichst auf oder unmittelbar neben der Grenze gesetzt werden. Bei Pflanzungen ist eine grundbuchamtliche Regelung zum Ausschluss der gesetzlichen Pflanzabstände gemäss EG ZGB empfehlenswert.



Materialien auf Ortsbild abstimmen

Als Beläge kommen insbesondere fein gestreute Kiesflächen, Natursteinpflasterungen, Naturstein- und Kunststeinplatten und für Zufahrtswege (grobporiger) Asphalt in Frage. Die Oberfläche von Zementplattenbelägen ist durch leichtes Sandstrahlen aufzurauen.

Gartenmauern werden entsprechend den noch vorhandenen Beispielen im Ortskern Mels gestaltet. Dabei ist das Erscheinungsbild der Oberfläche von Bedeutung und weniger die Art der Konstruktion.

Zäune sind in Anlehnung an Beispiele des Bestandes zu materialisieren (Metall-, Holz- und Holzmetallkonstruktionen vornehmlich in handwerklicher Ausführung). Der Übergang zum Boden kann als niedere Sockelmauer, mit einem Stellriemen aus Natur- oder Kunststein oder mit Bundsteinen gestaltet werden.

Gartenlauben und Rankgerüste können als einfache handwerklich ausgeführte Metall- oder Holzkonstruktionen erstellt werden.

Bepflanzung angemessen wählen

Baumschicht

Wünschenswert ist die Verwendung von Nutzbäumen in den Gärten im Dorfkern. In öffentlichen Freiräumen sind grosswachsende Arten, in privaten, kleinräumigeren Bereichen eher kleinwachsende oder gut schnitttolerante Arten zu verwenden.

In kleinräumlichen Verhältnissen ist in Absprache mit den Nachbarn anzustreben, die Bäume auf oder nahe an die Grenze zu pflanzen. Durch einen Grundbucheintrag können die Abstandsvorschriften gemäss EG ZGB ausgeschlossen werden. Die natürliche Wuchsform und der zu erwartende Platzbedarf sind dabei zu beachten. Immergrüne Bäume sollen nur ausnahmsweise in grossräumigen Anlagen gepflanzt werden.

Strauchschicht

Sträucher dienen der räumlichen Gliederung und der Nutzungsabgrenzung. Die natürliche Wuchsform und der zu erwartende Platzbedarf sind dabei zu beachten. Im Zweifelsfall sind gut schnitttolerante Sträucher zu verwenden. Empfehlenswert ist die Verwendung von Nutzpflanzen wie Holder, Haselnuss und Beerensträuchern.

Krautschicht

Die Anlage von Nutzgärten mit Beeren, Gemüse, Kräutern und Zierstauden im Bereich von pflegeintensiven Gartenteilen und das Akzeptieren von spontan sich ansiedelnder Vegetation in extensiven Teilen ist anstrebenswert.



5. Dienstleistungen

Wir verstehen uns als Gesprächspartner aller an historischen Bauten beteiligten Parteien. Von der Projektierung über das Bewilligungsverfahren bis zur Ausführung von Bauvorhaben in den Ortsbildschutzzonen oder an Schutzobjekten stehen wir kostenlos beratend zur Verfügung. Bei besonderen Aufgabenstellungen vermitteln wir Fachwissen, Fachstellen und Experten.

Ziel der Zusammenarbeit ist ein langfristiger Erhalt unseres ortstypischen Dorfbildes. Bei komplexen, anspruchsvolleren Bauvorhaben kann Ihnen die Kantonale Denkmalpflege bei der Klärung in Projektierungsphasen und auch in den verschiedenen Bauphasen wesentliche Unterstützung bieten.

In der Vorbereitungsphase unterstützen wir Sie mit folgenden Abklärungen und Auskünften:

- Standort und Schutzstatus ihrer Liegenschaft
- Objektbesichtigung und Klärung der Nutzungsabsichten
- Kontaktaufnahme und Beizug nach Bedarf mit kantonalem Denkmalpfleger
- Zusammen erarbeiten wir mit Ihnen das Umbaukonzept
- Beratung, Vorbereitung und Durchführung des Baubewilligungsverfahrens bis zur Baubewilligung
- Beitragsgesuch muss zwingend mit dem Baugesuch vor Baubeginn eingereicht werden
- Beratung während dem Bauprozess bei Material-, Farb- und Detailfragen

Baumassnahmen und Restaurierungen nach den denkmalpflegerischen Grundsätzen können zu Mehrkosten führen. Der Kanton kann gemeinsam mit den Gemeinden einen finanziellen Beitrag an den baulichen Massnahmen an Bauobjekten in der Ortsbildschutzzone und an Schutzobjekten leisten.

Weitere Auskünfte und Merkblätter erhalten Sie bei:

Gemeinde Mels - Bauverwaltung

Haus Siebenthal, Kirchstrasse 31

Postfach 102, 8887 Mels

Telefon 081 725 30 23

E-Mail albert.camenisch@mels.ch

Website www.mels.ch

Denkmalpflege Kanton St.Gallen

Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen

Telefon 058 229 38 71

E-Mail info.denkmalpflege@sg.ch

Website www.denkmalpflege.sg.ch

